

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Feber 1956

392/A.B.

zu 422/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen vom 18. Jänner 1956, betreffend die Aufwertung der in § 102 des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Körperbehinderte Arbeitnehmer haben genau so wie andere Arbeitnehmer Anspruch auf einen Pauschbetrag für Werbungskosten gemäss § 51 Einkommensteuergesetz 1953 in der jeweils geltenden Fassung; dieser Pauschbetrag, der von den steuerpflichtigen Bezügen abgerechnet wird, beträgt gegenwärtig 2.964 S jährlich. Neben diesem allgemeinen Pauschbetrag, der jedem Arbeitnehmer zukommt, hat der körperbehinderte Arbeitnehmer gemäss § 102 Einkommensteuergesetz 1953 einen weiteren Pauschbetrag für Werbungskosten, der nach dem Grade der Erwerbsminderung abgestuft ist. Da der allgemeine Pauschbetrag fast immer die tatsächlichen Werbungskosten übersteigt, ist der weitere Pauschbetrag für die Körperbehinderten eine reine Steuerbegünstigung. Diese Begünstigung wurde im Kriege für jene Arbeitnehmer geschaffen, die auf den Schlachtfeldern und in den Rüstungsbetrieben gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass diese Begünstigung, wenn sie schon nicht aufgehoben werden kann, doch keineswegs erweitert werden darf. Ausserdem steht den Körperbehinderten noch ein Freibetrag für aussergewöhnliche Belastung zu, auch wenn ihnen keine im Sinne des Einkommensteuergesetzes als aussergewöhnlich anzusehende Belastung erwächst.

Dazu kommt noch, dass sich die in Rede stehende Begünstigung sozial ungerecht auswirkt, weil die Begünstigung umso grösser wird, je höher das Einkommen ist. Dies zeigt sich am Beispiel eines körperbehinderten Arbeitnehmers, der zu 50 v.H. erwerbsvermindert ist: bei einem Einkommen von 12.000 S ist nach Abzug des ihm zustehenden steuerfreien Betrages ein Einkommen von 10.750 S zu versteuern; die Steuerersparnis beträgt in der Steuergruppe II 138 S. Wenn jedoch derselbe körperbehinderte Arbeitnehmer ein Einkommen von 24.000 S erzielt, das nach Abzug des ihm zustehenden Freibetrages mit 22.750 S der Besteuerung zu unterziehen wäre, beträgt die Steuerersparnis bereits 285 S, also mehr als das Doppelte dessen, was sich der Bezieher des niedrigeren Einkommens erspart. Es ist aber unbestritten, dass gerade Steuerpflichtige mit einem kleineren Einkommen eher einer Entlastung bedürftig wären. Auch diese sozial ungerechten Auswirkungen des Freibetrages für Körperbehinderte sprechen nicht für eine Erhöhung dieser Freibeträge.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Feber 1956

Die Gründe der Gewährung von Freibeträgen sind im übrigen einerseits bei Körperbehinderten, andererseits bei Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen rechtlich verschieden,

Während bei der einen Personengruppe (§ 102 EStG 1953) erhöhte Werbungskosten und aussergewöhnliche Belastungen, also angebliche oder tatsächliche gegenwärtige Ausgaben, durch die vorgesehenen Pauschbeträge abgegolten werden sollen, soll der Freibetrag nach § 101 Einkommensteuergesetz 1953 bei Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ein gewisses Äquivalent für die früher infolge der politischen Verfolgung erlittenen wirtschaftlichen Schäden und Leiden bieten. Bei der verschiedenen rechtlichen Begründung kann eine Aufwertung der Beträge in § 102 Einkommensteuergesetz 1953 umso weniger in Erwägung gezogen werden, als feststeht, dass die derzeit in § 102 Einkommensteuergesetz 1953 ausgewiesenen Beträge im allgemeinen mangels entsprechender Aufwendungen ihrer rechtlichen Grundlage entbehren. Sollte im Einzelfall bei Körperbehinderten ein höherer Aufwand, als durch die Pauschbeträge bereits zugestanden, anfallen, dann wird dieser auf Antrag gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

-.-.-.-.-